

BARTOLOME & BRIONES

GESCHÄFTEMACHEN IN SPANIEN 2019

INVESTIEREN IN SPANIEN

GESELLSCHAFTEN

Die üblichsten Gesellschaftsformen zur Durchführung von Investitionen (z.B. Finanz-, Holding-, Geschäftsvorgänge u. a.) sind zwei (2): Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Sociedad Limitada“ oder „S.L.“) und die Aktiengesellschaft („Sociedad Anónima“ oder „S.A.“). Ihre wichtigsten Merkmale sind:

Bei der S.A. beträgt das Mindeststammkapital 60.000 € in Form von Namens- oder Inhaberaktien (Einzahlung in Höhe von 25 % möglich). Bei der S.L. beträgt das Mindestkapital 3.000 € in Form von Gesellschaftsanteilen, die auf dem Namen des Inhaber lauten (vollständige Einzahlung ist Pflicht).

Die Übertragung oder Verkauf der Aktien (insbesondere Inhaberaktien) einer S.A. unterliegt weniger Formalitäten als die Übertragung der Anteile einer S.L., die in der Regel eine notarielle Beurkundung erfordert.

Die Verwaltungsorgane der S.A. und der S.L. können gleich strukturiert sein: Alleinverwalter, einzel- und gesamtervertretungsberechtigte Verwalter und Verwaltungsrat (zwischen 3 und 12 Mitgliedern in der S.L. und mindestens 3 in der S.A.). Allerdings beträgt in der S.A. die maximale Amtszeit sechs (6) Jahre (mit Möglichkeit der Verlängerung oder Erneuerung), während die Amtszeit in der S.L. unbegrenzt sein kann.

Die S.L. ist die am häufigsten verwendete Gesellschaftsform in Spanien (92 % der Gesellschaften). Zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten ist allerdings eine S.A. erforderlich, z. B. im Bank-, Versicherungs- und Immobiliensektor sowie für SOCIMI's („Sociedades Anónimas Cotizadas de Inversión en el Mercado Inmobiliario“, spanische Form des „Real Estate Investment Trust“ oder REIT).

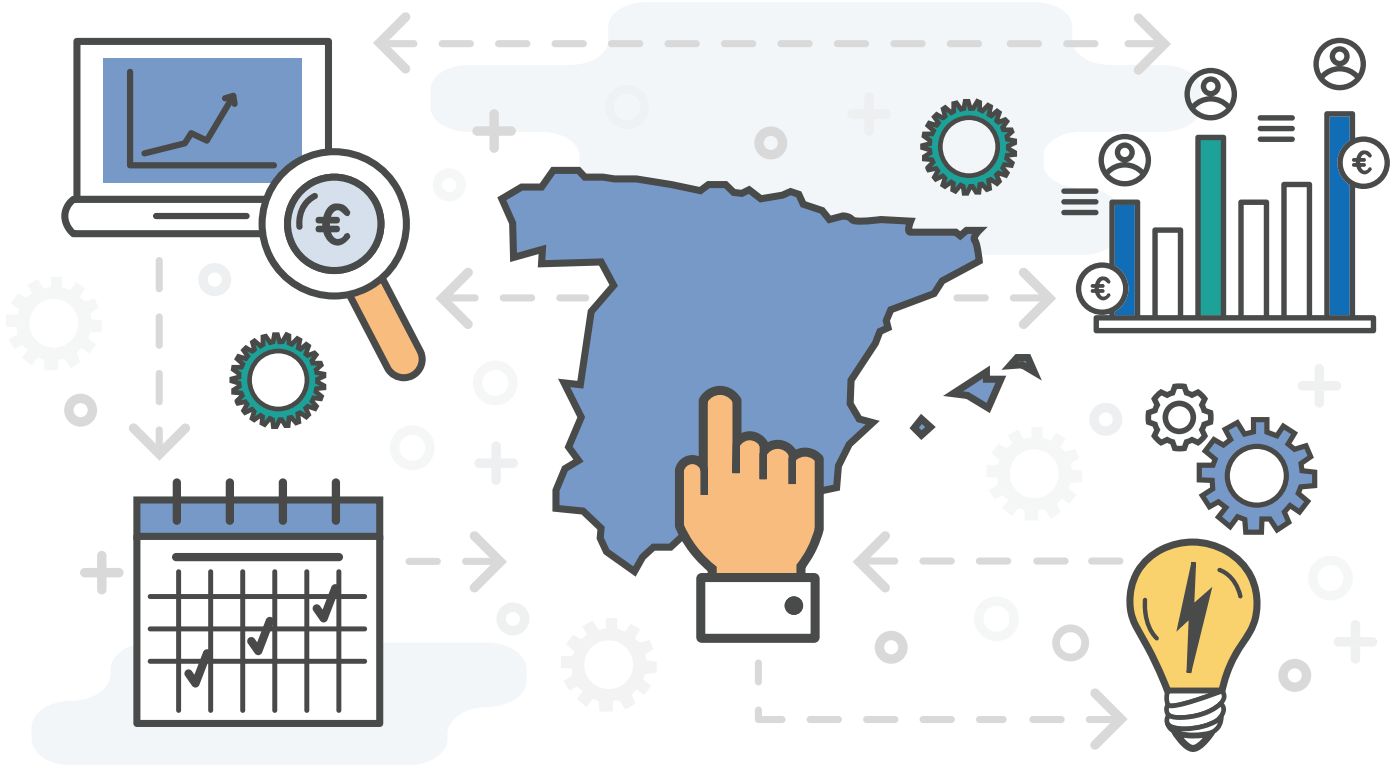
Die ungefähre Zeit bis zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit beträgt in der Regel zwischen 2 und 3 Wochen für die S.L. und 3 bis 4 Wochen für die S.A.

VERFAHREN ZUR UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Beantragung des Firmennamens.

Notarielle Vollmachten für den Fall, dass entweder (i) die Gesellschafter bzw. Aktionäre nicht bei Unterzeichnung der Gründung anwesend sind oder (ii) die Gesellschafter bzw. Aktionäre Gesellschaften sind. Wenn die Vollmachten im Ausland erteilt werden, müssen sie mit einer Apostille legalisiert und ins Spanische übersetzt werden.

Abfassung der Gesellschaftssatzung.



Erteilung der notariellen Gründungsurkunde vor einem spanischen Notar.

Im Falle der Teilnahme von mehreren Gesellschaftern bzw. Aktionären an der zu gründenden Gesellschaft, sollte die Unterzeichnung einer Gesellschafter- bzw. Aktionärsvereinbarung („Shareholders Agreement“) in Erwägung gebracht werden. Folgende Aspekte können u.a. geregelt werden: Beziehungen zwischen den Gesellschaftern, Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft, Bestellung der Gesellschaftsorgane, Übertragung von Aktien und Fragen wirtschaftlichen Inhalts (z.B. Dividenden, Finanzierung).

Eintragung der Gründung im Handelsregister.

Im Falle von ausländischen Gesellschaftern bzw. Aktionäre und Verwaltern: Beantragung einer Steuernummer (NIF) für juristische Personen bzw. Ausländeridentitätsnummer (NIE) für natürliche Personen.

Auslandsinvestitionen: (Im Falle ausländischer Gesellschafter oder Aktionäre) müssen vor den Kapitalbewegungen bestimmte administrative (staatliche) Mitteilungen erfolgen, um Fragen im Zusammenhang mit Steuerbetrug, Geldwäsche usw. zu klären.

NIEDERLASSUNG

Schließlich möchten wir die Möglichkeit der Erstellung einer Niederlassung der Muttergesellschaft (oder Holding) mit ständiger Vertretung und mit Verwaltungsautonomie hervorheben.

Die Niederlassung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und daher auch keine Haftungsbeschränkung. Unabhängig davon, muss die Errichtung der Niederlassungen notariell beglaubigt und im Handelsregister eingetragen werden.

STEUERFRAGEN

KÖRPERSCHAFTSSTEUER ("IMPUESTO SOBRE SOCIEDADES, IS")

Steuerart: Direkte Steuer, die das weltweite Einkommen der Unternehmen mit Sitz in Spanien besteuert.

Sitz: Folgende Gesellschaften gelten als Unternehmen mit Sitz in Spanien: Gründung nach spanischem Recht; Firmenadresse in Spanien; faktische Geschäftsleitung in Spanien.

Besteuerungsgrundlage: Die Besteuerungsgrundlage wird auf Basis des Ergebnisses der auf das Geschäftsjahr anzuwendenden außerbuchhalterischen Anpassungen berechnet.

Steuersatz: Der allgemeine Steuersatz liegt bei 25 % (15 % bei Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit). Des Weiteren gibt es je nach Art der Unternehmen auch verminderte Steuersätze.

Dividenden und Kapitalerträge: Sie sind steuerfrei, wenn die Beteiligung, die sie erzeugt, mehr als fünf Prozent (oder bis zu 20 Millionen Euro) beträgt und über ein Jahr aufrechterhalten wird.

Sollte das Unternehmen, das sie erzeugt, Sitz im Ausland haben, unterliegt es einer der spanischen Körperschaftssteuer vergleichbaren Steuerpflicht (und muss somit mindestens 10 % abführen), es sei denn, der Sitz liegt in einem Land, das ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien unterzeichnet hat.

Begrenzung der Absetzbarkeit der Nettofinanzaufwendungen: Sie ist auf 30 % des Betriebsergebnisses begrenzt, wobei Nettofinanzaufwendungen bis zu einer Million Euro immer absetzbar sind. Ebenso begrenzt ist die Absetzbarkeit begrenzt von finanziellen Aufwendungen, die sich aus Verbindlichkeiten für den Erwerb von Stammaktien ergeben, wenn anschließend bestimmte Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ausgleich von negativen Besteuerungsgrundlagen: Der Ausgleich ist je nach Nettoumsatz des Geschäftsjahres auf einen bestimmten Prozentsatz (70 %, 50 % oder 25 %) begrenzt. Eine Million Euro können jedoch auf jeden Fall ausgeglichen werden.

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen: Es besteht die Pflicht, die Transaktionen zum Marktpreis - unter Anwendung der zugelassenen Bewertungsmethoden - durchzuführen. Die hierfür notwendige Dokumentation hängt vom Umfang der Transaktionen mit verbundenen Unternehmen ab.

Besondere Regelungen: Die wichtigsten sind:

Regelungen für Kleinunternehmen: Unternehmen, deren Nettoumsatz im Vorjahr nicht mehr als 10 Millionen betrug.

Konsolidierung: Anwendbar, wenn der Anteil der Beteiligung an den Tochtergesellschaften (mit gleichem Geschäftsjahr) nicht weniger als 75 % des Kapitals beträgt.

Umstrukturierungen: Gewährleistung der steuerlichen Neutralität bei Fusionen, Abspaltungen und anderen Umstrukturierungsmaßnahmen.

Formale Verpflichtungen: Teilzahlungen im April, Oktober und Dezember des laufenden Jahres; Einreichung der Steuererklärung innerhalb von 25 Tagen ab 6 Monaten nach Abschluss.

EINKOMMENSSTEUER ("IMPUESTO SOBRE LA RENTA DE LAS PERSONAS FÍSICAS, IRPF")

Steuerart: Steuer, die das weltweite Einkommen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Spanien umfasst.

Wohnsitz: Eine natürliche Person gilt als in Spanien ansässig, wenn sie mehr als 183 Tage in Spanien bleibt oder dort das Zentrum ihrer Wirtschaftstätigkeit hat. Der Wohnsitz wird vermutet, wenn sich der Lebensschwerpunkt in Spanien befindet.

Steuersatz: Bestimmte Einkommen, wie z.B. Einkommen aus der eigenen Arbeit oder aus der Wirtschaftstätigkeit werden progressiv bis zu einem Höchstsatz von etwa 50 % besteuert. Andere Einkünfte wie Ersparnisse (Zinsen, Dividenden oder Vermögensgewinne) werden zu einem Höchstsatz von rund 23 % besteuert. Diese Sätze können je nach Land ("Comunidad Autónoma") variieren.

Anreize für die internationale Mobilität der Arbeitnehmer: Unter Erfüllung bestimmten Erfordernissen dürfen Einwanderer eine Sonderregelung beantragen, so dass sie als „nicht ansässig in Spanien“ betrachtet werden. Expatriates dürfen eine Ausnahmegegenehmigung für die Erträge aus der Arbeit im Ausland in Anspruch nehmen.

EINKOMMENSSTEUER VON NICHT-ANSÄSSIGEN ("IMPUESTO SOBRE LA RENTA DE NO RESIDENTES, IRNR")

Steuerart: Besteuerung des Einkommens von natürlichen oder juristischen Personen ohne Fiskalwohnsitz in Spanien.

Betriebsstätte (BS): Das der BS zugeschriebene Einkommen wird nach den Regeln der Körperschaftssteuer („Impuesto de Sociedades“) besteuert.

Erzielung von Einkommen ohne BS:

Steuersätze: Sie werden nach der Art des Einkommens festgelegt. Der allgemeine Satz beträgt 24 % (19 % für Einwohner der EU) und 19 % für Dividenden, Kapitalerträge und Zinsen.

Wichtigsten Ausnahmen:

Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen (außer Immobilien, Immobiliengesellschaften und substanziellen Beteiligungen an Unternehmen) und Zinsen, die von den Bewohnern in der EU erwirtschaftet werden.

Befreiung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren gemäß EU-Richtlinien, wenn sie (unter gewisse Anforderungen) an EU-ansässige Partnerunternehmen ausbezahlt werden.

Die mögliche Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen kann die Steuersätze verringern oder sogar abschaffen.

INDIREKTE STEUERN

MEHRWERTSTEUER ("IMPUESTO SOBRE EL VALOR AÑADIDO, IVA")

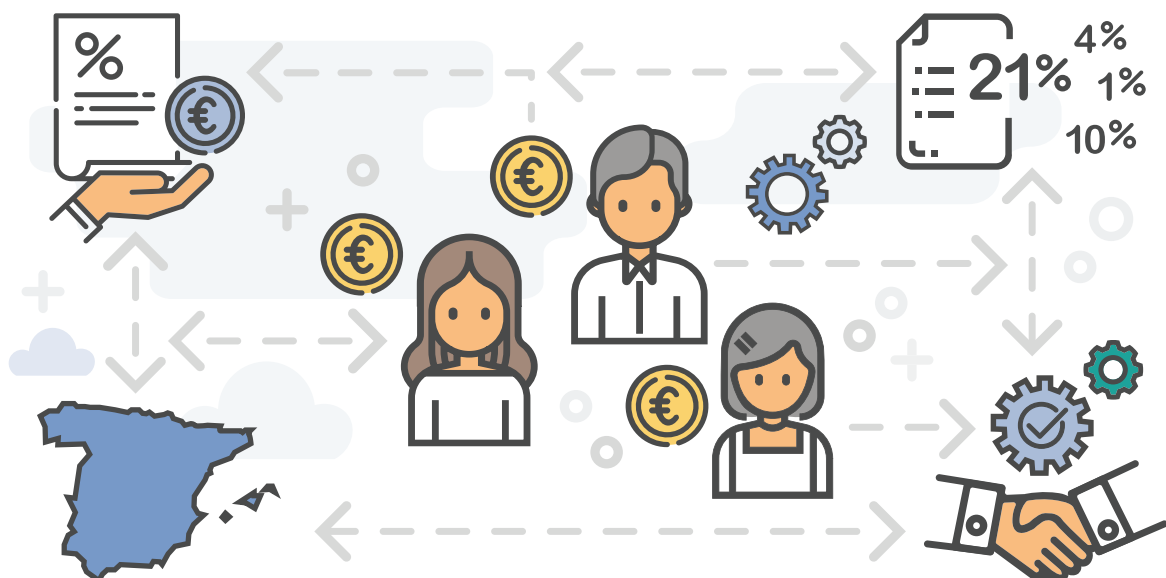
Steuerart: Indirekte Steuer Besteuerung vom Warenverkauf, innergemeinschaftliche Anschaffungen und Importe durch Geschäftsleute oder Selbstständige auf spanischem Territorium Gebiet (ohne die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla besitzen eine Sonderregelung). Die Mehrwertsteuer basiert auf einem System der Neutralität, in dem Geschäftstätige Leute und Unternehmen leute und Selbstständige diese Steuer sie auf ihre Kunden abwälzen bzw. an ihre Lieferanten zahlen. Für den Fall, dass die Zahlung der Mehrwertsteuer die angefallene Steuer übersteigt, entsteht ein Forderungsrecht für den Unternehmer, und umgekehrt, ein muss der Überschuss muss abgeführt werden.

Für den Immobilien-, Finanz- und Gesundheitssektor gibt es zahlreiche Ausnahmen. Die Steuersätze liegen bei 21 %, 10 % und 4 %.

ENTGELTLICHE VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN ("TRANSMISIONES PATRIMONIALES ONEROSAS, TPO")

Steuerart: Indirekte Besteuerung der Übertragung von Waren und Rechten sowie die Bestellung von tatsächlichen Nutzungs-, Nießbrauch-, Garantie- und persönlichen Rechten (Darlehen); staatliche Konzessionen, die Personen oder Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftstätigkeit durchführen und auch bestimmte Immobilientransaktionen, die von der MwSt ("IVA") befreit sind.

Steuersätze: 1 % - 11 % je nach Land ("Comunidad Autónoma") und Steuertatbestand.



SONSTIGE STEUERN

Stempelsteuer ("Actos Jurídicos Documentados")

Erteilung öffentlicher Dokumente die in ein Register eingetragen werden müssen. Steuersätze betragen etwa 0,5 bis 2,5 %.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE

Diese Steuer umfasst bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgänge wie z.B. eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals oder eine Auflösung mit Rückzahlung der Einlage. Steuersatz: 1%.

Ausgenommen sind u.a. die Unternehmensgründung und die Kapitalerhöhung.

GEWERBESTEUER ("IMPUESTO SOBRE ACTIVIDADES ECONÓMICAS, IAE")

Diese Steuer betrifft Unternehmen mit einem Nettoumsatz in Höhe von mindestens 1 Million Euro. Es werden die Durchführung von Aktivitäten in einer bestimmten Gemeinde, Provinz oder auf dem gesamten spanischen Gebiets besteuert. Die Sätze sind von der wirtschaftlichen Tätigkeit abhängig.

GRUNDSTEUER ("IMPUESTO SOBRE BIENES INMUEBLES, IBI")

Lokale Steuer von jährlicher Art, die den Besitz von Immobilien besteuert, ohne deren Zugehörigkeit zu einer Geschäftstätigkeit oder ihre Eigennutzung zu berücksichtigen. Die Steuerbasis derselben ist der Katasterwert der Immobilie.

STEUER AUF GEBÄUDE, ANLAGEN UND ARBEITEN ("IMPUESTO CONSTRUCCIONES, INSTALACIONES Y OBRAS, ICIO")

Lokale Steuer, die jährlich den Besitz von Immobilien besteuert, ohne deren Zugehörigkeit zu einer Geschäftstätigkeit oder ihre Eigennutzung zu berücksichtigen. Basis für die Steuerberechnung ist der Katasterwert der Immobilie.

STEUER AUF DEN WERTZUWACHS VON STADTGRUNDSTÜCKEN ("IMPUESTO SOBRE EL INCREMENTO DE TERRENOS DE NATURALEZA URBANA")

Besteuerung des Baus von Gebäuden, Anlagen oder sonstige Arbeiten, die eine Baugenehmigung benötigen. Der Steuersatz wird von den Gemeinden bestimmt und kann bis zu 4 % der Baukosten betragen.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER ("IMPUESTO SOBRE SUCESIONES Y DONACIONES")

Wertzuwachs des Bodens, der sich als Folge einer Übertragung zwischen Lebenden oder Mortis causa ergibt.

VERMÖGENSSTEUER ("IMPUESTO SOBRE EL PATRIMONIO")

Landessteuer („impuesto autonómico“), die Erbschaft oder Schenkung eines ganz oder teilweise in Spanien belegenen Nachlasses besteuert. Steuersätze sowie Ausnahmen können von Land zu Land sehr unterschiedlich sein.

ARBEITSRECHTLICHE FRAGEN

Das Arbeitsverhältnis wird durch Rechts- und Regulierungsvorschriften, Tarifverträge, Arbeitsvertrag sowie örtliche und berufliche Gepflogenheiten geregelt.

Mindestnorm: Arbeitnehmerstatut ("Estatuto de los Trabajadores - ET").

Spezifische Regelung: Der für die Tätigkeit des Unternehmens anwendbare Tarifvertrag. Der Tarifvertrag verbessert die im ET festgelegten Arbeitsbedingungen.

VERTRAGSARTEN

Unbefristeter Arbeitsvertrag

Zeitvertrag

Ausbildungsvertrag



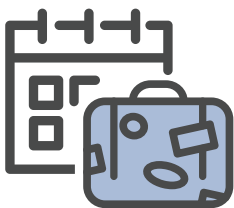
GEHALT

Das im Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt darf nicht unter dem im Tarifvertrag für die entsprechende Berufsklasse festgelegte Gehalt liegen. Auf keinen Fall darf der festgelegte Lohn unter dem auf für das Jahr 2019 auf Euro 900,00 (jährlich 12.600,00 Euro) festgelegten Mindestarbeitslohn („Salario Mínimo Interprofesional - SMI“) liegen.



ARBEITSZEITEN

Die im Vertrag oder Tarifvertrag vereinbarten Arbeitszeiten dürfen im Jahr nicht über durchschnittlich maximal 40 Stunden pro Woche liegen. In jedem Fall beträgt die maximale ordentliche Jahresarbeitszeit 1826 Stunden (Arbeiterstatut - ET) oder die im Tarifvertrag festgelegte Zeit, wenn diese kürzer ist.



FERIEN

30 Kalendertage (Arbeiterstatut - ET) oder die im Vertrag oder Tarifvertrag festgelegte Dauer, wenn diese vorteilhafter ist.



EINTRAGUNG DES UNTERNEHMENS BEI DER SOZIALVERSICHERUNG UND RECHTLICHE MITTEILUNG ÜBER DIE ERÖFFNUNG DER ARBEITSSTÄTTE

Das Unternehmen muss einen Beitragskontocode (CCC) erhalten, der die Registrierungsnummer des Unternehmens bei der Sozialversicherung ist. Für jede Provinz, in der das Unternehmen Arbeitsstätten hat, muss ein entsprechender Code beantragt werden. Verpflichtung zur rechtlichen Mitteilung über die Öffnung der Arbeitsstätte bei der zuständigen Arbeitsbehörde innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Tätigkeit.

AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER

Nicht-EU Bürger: Eine vorherige Arbeitsgenehmigung ist erforderlich. Es gibt unterschiedlichen Genehmigungen, die von den verschiedenen Situationen abhängig sind.

EU-Bürger: Die Beantragung einer Ausländer-Identifikationsnummer (NIE) ist erforderlich.

In beiden Fällen muss auch eine Sozialversicherungsnummer beim Sozialamt („Seguridad Social“) beantragt werden.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

In der Regel übernimmt das Unternehmen die Zahlung der Beiträge für alle Lohn-elemente, die in der Gehaltsabrechnung aufgeführt sind. Die Beitragsgrundlage setzt sich aus den monatlichen Lohn-elementen und dem Anteil der außerordentlichen Vergütungen zusammen. Die maximale Beitragsbasis beträgt Euro 4.070,10 (2019).

Für das allgemeine Sozialversicherungssystem („Régimen General de la Seguridad Social“) gelten folgende Beitragssätze:

Zu Lasten des Mitarbeiters (für alle Risiken): Unbefristete Verträge: 6,35 %.
Befristete Verträge 6,40 %.

Zu Lasten des Unternehmens (für alle Risiken mit Ausnahme von Arbeitsunfällen („accidente de trabajo – AT“) und Berufskrankheit („enfermedad profesional – EP“): Unbefristete Verträge: 29,90%.
Befristete Verträge: 31,10 %.
Die Wirtschaftstätigkeit des Unterneh-

mens („Clasificación Nacional de Actividades Económicas – CNAE“) muss richtig angegeben werden, weil sie den AT/EP-Beitragssatz beeinflusst.

Das Unternehmen ist nach abgelaufenem Monat für die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers und die des Unternehmens verantwortlich (d. h., der Beitrag für Januar wird im Februar bei der Sozialversicherung abgeführt).

Die Unterlagen („Recibo de Liquidación de Cotizaciones“, dt. „Beitragszahlungsbeleg“) zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge per Einzug durch Lastschriftverfahren oder elektronische Mittel werden in der Regel vom Berater, der die Gehaltsquittungen vorbereitet, erstellt.



VORBEUGUNG VON ARBEITSRISIKEN

Das Unternehmen muss einen Plan zur Prävention von Arbeitsrisiken, Risikobewertung und präventive Arbeitsschutzmaßnahmen umsetzen.

Das Unternehmen kann einen außerbetrieblichen Präventionsdienst zur Abdeckung dieser Tätigkeit hinzuziehen.

Es ist zwingend erforderlich, über eine solche Dokumentation zu verfügen und die Mitarbeiter vor ihrer Einstellung über die Gefahren am Arbeitsplatz zu schulen und zu informieren.



MADRID

Jorge Juan 30, 4º
28001 Madrid
Tel. +34 91 577 47 47

madrid@bartolomebriones.com

BARCELONA

Balmes 243, 7º
08006 Barcelona
Tel. +34 93 292 20 20

barcelona@bartolomebriones.com

www.bartolomebriones.com
info@bartolomebriones.com